

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 25.06.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Niedersächsi-
schen Gesetzes über den Finanzausgleich**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Gesetz****zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich**

Artikel 1

Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „9 500“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im ersten Quartal des Jahres werden Abschlagszahlungen in Höhe von mindestens 50 vom Hundert der Zahlungsverpflichtungen des vergangenen Jahres nach den Sätzen 1 bis 3 geleistet.“
 - cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Abschlussabrechnungen und -zahlungen erfolgen spätestens im vierten Quartal des Jahres.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „vorvergangenen“ durch das Wort „vergangenen“ und der Klammerzusatz „(Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(Satz 4)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Mittelwert nach Satz 1 ergibt sich aus den in der Asylbewerberleistungsstatistik am 31. Dezember des vergangenen Jahres festgestellten Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger geteilt durch den Mittelwert der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aller kommunalen Kostenträger des vergangenen Jahres.“
 - cc) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Der Mittelwert der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Satz 2 wird aus der am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und am 31. Dezember des vergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für alle kommunalen Kostenträger eingetragenen Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie der Anzahl der Personen aller kommunalen Kostenträger, die am 31. März, 30. Juni und 30. September des vergangenen Jahres laufend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, gebildet.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „vorvorvergangenen“ durch das Wort „vorvergangenen“ und das Wort „vorvergangenen“ durch das Wort „vergangenen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Leistungsempfänger“ werden die Worte „sowie der Anzahl der Personen des jeweiligen Kostenträgers, die am 31. März, 30. Juni und 30. September des vergangenen Jahres laufend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „vorvergangenen“ durch das Wort „vergangenen“ ersetzt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die für die Berechnung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 erforderlichen Daten, die nicht in der Asylbewerberleistungsstatistik festgestellt werden, sind von den jeweiligen Kostenträgern zu ermitteln und dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zu übermitteln.“
- dd) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵Liegen zu meldende Daten nach Satz 4 dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle nicht bis zum Meldeschluss für die kommunalen Kostenträger zur Asylbewerberleistungsstatistik des vergangenen Jahres vor, sind abweichend von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 für die Berechnungen die Personenzahl zu den Stichtagen am 31. März, 30. Juni und 30. September des vergangenen Jahres nicht zu berücksichtigen.“
2. § 4 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Sätze 4 und 5“ und die Worte „dem der Zahlungsverpflichtung vorausgehenden Jahr“ durch die Worte „den zwei der Zahlungsverpflichtung vorausgehenden Jahren“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Sätze 4 und 5“ ersetzt.
3. Es wird der folgende § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 sind für die Zahlung nach § 4 Abs. 1 Satz 5 im Jahr 2016 zur Ermittlung der Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen die Mittelwerte an den Stichtagen am 31. Dezember des vorvergangenen und am 31. Dezember des vergangenen Jahres zugrunde zu legen.

(2) Die im Jahr 2016 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Zahlungen nach § 4 Abs. 1 werden auf die nach § 4 Abs. 1 Satz 5 im Jahr 2016 zu leistende Zahlung angerechnet.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird die Zahl „345 000 000“ durch die Zahl „595 000 000“ ersetzt.
2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Übergangsvorschriften

¹Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2016 durch die Änderungen des Haushaltsgesetzes 2016 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2016 zu berücksichtigen. ²Die sich aus Satz 1 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen für 2016 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2017 hinzugerechnet. ³Soweit das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Aufgaben den dort genannten Betrag überschreitet, wird der überschießende Betrag von der Zuweisungsmasse des nächsten Haushaltsjahres

abgezogen. ⁴Im umgekehrten Fall erhöht sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die Anpassung des Aufnahmegesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) zur Gewährleistung der Umsetzung der in den Nachtragshaushaltsplanentwurf 2016 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1:

Die Änderung des Aufnahmegesetzes hat in Bezug auf das Vorziehen des Berechnungsmaßstabes für die Kostenabgeltung um ein Jahr Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der kommunalen Kostenträger. Nach der angestellten Prognose über die in den kommenden Haushaltsjahren für die Kostenabgeltung zu berücksichtigenden Personen ergeben sich infolge des Vorziehens des Berechnungsmaßstabes um ein Jahr für den Landeshaushalt folgende Mehrausgaben:

Haushaltsjahr	Mehrausgaben nur aufgrund der Erhöhung der Kostenabgeltungspauschale in Tsd. Euro
2016	331 600

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Die Gesetzesänderung ermöglicht durch die Verringerung der Verbundmasse um 250 Mio. Euro, den Anteil, der im Jahr 2016 vom Bund als Entlastung bei den Kosten der Flüchtlingskrise über die Umsatzsteuer geleistet wird, vollständig als Deckungsmittel für die direkte Kostenabgeltung des Landes gegenüber den Kommunen für die Ausgaben zur Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen einzusetzen. Die vom Bund für das Jahr 2016 zahlungswirksam noch im Jahr 2016 zu erwartende Spitzabrechnung ist zu berücksichtigen. Etwaige Korrekturen sind mit der Verbundabrechnung des Jahres 2016 nachzuvollziehen.

Zu Nummer 2:

Die Aufnahme des Ergebnisses der Verbundabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2016 in den Haushaltsplan 2016 ergibt sich aus den Nachträgen und dem Gesamtplan.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und auf Familien:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Landesregierung hat in der Haushaltsklausur am 19. Juni 2016 beschlossen, bereits ab dem Haushaltsjahr 2016 die jährliche Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz auf 10 000 Euro je Person anzuheben und die als Bemessungsgrundlage für die Kostenabgeltung zu berücksichtigende Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger vom vorvergangenen auf das vergangene Jahr vorzuziehen. Des Weiteren sollen für die Kostenabgeltungszahlungen ab dem Jahr 2017 weitere Stichtage zur Ermittlung der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger eingeführt werden.

Mit der Änderung des Aufnahmegesetzes wird dieser Beschluss der Landesregierung umgesetzt. Dadurch werden eine weitere finanzielle Entlastung der kommunalen Träger noch im Haushaltsjahr 2016 sowie für die Kostenabgeltung des jeweiligen Jahres der Zahlungsverpflichtung ein genaueres und zeitnäheres Abbild der Realität des Berechnungsmaßstabes erreicht. Hierbei verbleibt es für die Kostenabgeltung des jeweiligen Jahres der Zahlungsverpflichtung bei den bisherigen Parametern einer jährlichen Kostenabgeltungspauschale und einer Zahl berücksichtigungsfähiger Personen. Für die Zahlung im jeweiligen laufenden Jahr wird die zugrunde zu legende Rechengröße unter Beibehaltung der Berechnungsmethoden lediglich auf eine zeitnähere und realistischere Betrachtung gestellt. Der Aufwand für die Bereitstellung und Übermittlung der für die weiteren Betrachtungszeitpunkte notwendigen Daten durch die kommunalen Kostenträger dürfte lediglich gering sein, da diese Daten mit den hierfür eingesetzten elektronischen Programmen ermittelt werden können, und ist somit nicht erheblich im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung.

Die Einführung weiterer Betrachtungszeitpunkte ab dem Zahlungsjahr 2017 trägt zu einer feinmaschigeren Ermittlung des Mittelwertes der berücksichtigungsfähigen Personenanzahl und damit zu einem genaueren und realistischen Abbild der Anzahl der tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im laufenden Jahr bei.

Zu Nummer 1 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Doppelbuchstabe aa

In Satz 2 Nr. 1 wird im Rahmen des Vorziehens des Berechnungsmaßstabes für die Höhe der Kostenabgeltung nicht nur die Anzahl der zu berücksichtigenden Personen, sondern auch die Kostenabgeltungspauschale in Höhe von 10 000 Euro pro Person um ein Jahr vorgezogen. Damit wird sichergestellt, dass für die Zahlung des abzugeltenden Jahres 2016 als Rechengröße beide bisher vorgesehenen Parameter der jährlichen Kostenabgeltungspauschale und die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen des Jahres 2015 zugrunde gelegt werden.

Doppelbuchstaben bb und cc

Mit der Änderung des Satzes 4 und mit dem neuen Satz 5 wird der Zahlungstermin an den Berechnungsmaßstab angepasst. Da die für die Ermittlung der Höhe der Kostenabgeltung notwendigen Daten der Asylbewerberleistungsstatistik infolge des Vorziehens um ein Jahr erst Mitte des jeweiligen Abrechnungsjahres vorliegen, kann die gesetzliche Zahlungsverpflichtung des Landes für das jeweils laufende Jahr vollständig frühestens ab dem zweiten Quartal des Jahres erbracht werden und soll daher spätestens im dritten Quartal des Jahres erfolgen. Zur Sicherstellung der Liquidität und einer zeitnäheren Zahlung an die kommunalen Kostenträger innerhalb des Jahres wird für das erste Quartal des Jahres zunächst eine Abschlagszahlung vorgesehen.

Zu Buchstabe b:

Doppelbuchstaben aa, bb und cc

In den Sätzen 1 und 2 sowie im neuen Satz 3 werden zur Ermittlung der jährlichen Kostenabgeltungspauschale die Bezüge zu den in der Asylbewerberleistungsstatistik festgestellten Nettoausgaben und zu der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger um ein Jahr vorgezogen und auf das vergangene Jahr festgelegt.

In dem neuen Satz 3 werden zur Bildung des Mittelwertes der zu berücksichtigenden Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz neben den bereits bestehenden zwei Stichtagen der Asylbewerberleistungsstatistik jeweils am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und des vergangenen Jahres zusätzliche Stichtage am 31. März, 30. Juni und 30. September des vergangenen Jahres eingeführt. Damit wird zu einem genaueren und realistischeren Abbild der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im laufenden Jahr beigetragen.

Zu Buchstabe c:

Doppelbuchstaben aa und bb

In den Sätzen 1 und 2 werden zur Ermittlung der Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen für die Kostenabgeltung des jeweiligen Kostenträgers die Bezüge zu der in der Asylbewerberleistungsstatistik festgestellten Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger um ein Jahr vorgezogen und auf das vergangene Jahr festgelegt.

In Satz 1 werden zur Bildung des Mittelwertes der zu berücksichtigenden Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz neben den bereits bestehenden zwei Stichtagen der Asylbewerberleistungsstatistik jeweils am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und des vergangenen Jahres zusätzliche Stichtage am 31. März, 30. Juni und 30. September des vergangenen Jahres eingeführt. Damit wird zu einem genaueren und realistischeren Abbild der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im laufenden Jahr beigetragen.

Doppelbuchstabe cc

In Satz 4 werden die Ermittlung sowie Übermittlungspflicht der für die Kostenabgeltung erforderlichen Daten, die sich nicht aus der Asylbewerberleistungsstatistik ergeben, geregelt. Die Asylbewerberleistungsstatistik wird als Bundesstatistik jährlich am 31. Dezember eines Jahres durchgeführt. Mangels anderer valider statistischer Grundlagen müssen - wie bereits bei der Personengruppe nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 - die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu den neu eingeführten Zeitpunkten am 31. März, 30. Juni und 30. September des vergangenen Jahres von den jeweiligen Kostenträgern unmittelbar erhoben und zur Berücksichtigung als Berechnungsmaßstab an das zuständige Fachministerium oder die von ihm bestimmte Stelle übermittelt werden. Berücksichtigungsfähig sind hierbei - wie bereits bei der Personengruppe nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 - ausschließlich Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger laufender (nicht einmaliger) Asylbewerberleistungen. Die Bereitstellung und Übermittlung der Daten durch die kommunalen Kostenträger dürften lediglich einen geringfügigen Aufwand ausmachen, da diese Daten mit den hierfür eingesetzten Programmen zur Durchführung der Asylbewerberleistungen ermittelt werden können, und sind somit nicht erheblich im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung.

Doppelbuchstabe dd

In dem neu angefügten Satz 5 werden eine Ausschlussfrist für die Übermittlung der Daten zu den Zeitpunkten am 31. März, 30. Juni und 30. September des vergangenen Jahres durch die kommunalen Kostenträger festgelegt und die Folgen bei Nichteinhaltung dieser Frist geregelt. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, dass im Gegensatz zur Asylbewerberleistungsstatistik bei einer Auswertung der reinen Anzahl berücksichtigungsfähiger Personen als alleiniges Merkmal die Annahme einer Anzahl mangels Vergleichsmöglichkeiten mit weiteren Erhebungsmerkmalen nicht möglich ist.

Zu Nummer 2 (§ 4 a):

Zu den Buchstaben a und b

In den Sätzen 1 und 2 werden die Verweisungen redaktionell angepasst. Des Weiteren wird mit der Änderung des Satzes 1 die Möglichkeit der Leistung von Vorauszahlungen auf zwei vorausgehende Jahre der Zahlungsverpflichtung erweitert. Damit wird dem Fall der Aufstellung und Ausführung von Doppelhaushalten Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 4 b):

Da die Änderungen des Aufnahmegesetzes für eine Zahlung im Jahr 2016 gelten sollen, im Jahr 2016 aber bereits eine Kostenabgeltung erfolgte, bedarf es einer Übergangsregelung.

Zu Absatz 1:

Die Einführung weiterer Betrachtungszeitpunkte zum 31. März, 30. Juni und 30. September erfolgt ab dem Zahlungsjahr 2017, da eine Umsetzung für das Zahlungsjahr 2016 zeitbedingt nicht mehr realisierbar ist. Daher wird für das Jahr 2016 als Berechnungsmaßstab für die Höhe der Kostenabgeltung die Anzahl der tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger des vorvergangenen Jahres berücksichtigt. Abweichend von § 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 (neu) sind für die Berechnung der Mittelwerte der Zahl der tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ausschließlich die Stichtage am 31. Dezember des vorvergangenen und am 31. Dezember des vergangenen Jahres maßgeblich.

Zu Absatz 2:

Die bereits im Jahr 2016 geleistete Kostenabgeltung wird auf die für das Jahr 2016 nach § 4 (neu) zu leistende Kostenabgeltung, deren Höhe durch das Vorziehen des Berechnungsmaßstabes neu festzusetzen ist, angerechnet. Dies betrifft nicht die im Jahr 2016 geleisteten Zahlungen nach § 4 a, da es sich hierbei um Vorauszahlungen auf die Kostenabgeltung des Jahres 2017 handelt.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verpflichtet sich der Bund, sich an den gesamtstaatlichen Kosten, die durch die Aufnahme der Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen, zu beteiligen. Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz entlastet der Bund die Länder hierzu von den Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und bei der Kinderbetreuung. Diese Kostenbeteiligung stellt der Bund den Ländern über den Weg zusätzlicher Umsatzsteueranteile zur Verfügung. Kostenträger für die genannten Bereiche ist das Land. Die Aufgaben werden zwar von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen, hierfür erhalten sie jedoch entsprechende Kostenabgeltungen vom Land. Insoweit muss die vom Bund bereitgestellte finanzielle Entlastung beim Land verbleiben, um im Rahmen der Kostenabgeltung gegenüber den Kommunen als Deckungsmittel zur Verfügung zu stehen. Da der Landesanteil an der Umsatzsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 NFAG Bestandteil des Steuerverbundes ist, ginge der Anteil der für 2016 vorgesehenen Entlastung der Länder und Kommunen, die über Umsatzsteuerpunkte verteilt wird, in den Finanzausgleich ein und stünde damit nicht mehr als Deckungsmittel für die direkte Kostenabgeltung des Landes gegenüber den Kommunen für die Ausgaben zur Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen zur Verfügung. Um diesen Effekt zu vermeiden, wurde die Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2016 ursprünglich um den Entlastungsbetrag des Bundes zunächst in Höhe eines Abschlags von 345 Mio. Euro reduziert.

Nunmehr beabsichtigt der Bund, die im ursprünglichen Abschlagsbetrag für 2016 vorgesehenen Abschlagszahlungen für Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber schon in 2016 spitz abzurechnen und die Ergebnisse noch bei den Zahlungen in 2016 zu berücksichtigen. Das Land greift insbesondere dieser Spitzabrechnung und weiteren Zahlungen des Bundes in seinem Nachtragshaushalt mit einem um 250 Mio. Euro erhöhten Abschlagsbetrag vor.

Die daraus folgende Verringerung der (wie oben dargestellt durch die höheren Umsatzsteueranteile zuvor erhöhten) Zuweisungsmasse für das Jahr 2016 kann für die Kommunen noch im Jahr 2016 berücksichtigt werden, sofern abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 NFAG gesetzlich eine Änderung der Ansätze durch Nachtragshaushaltspläne im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt würde und dies insgesamt keine Verringerung der Zuweisungsmasse zur Folge hätte. Ein derartiges Vorgehen ist mit der Änderung nach Nummer 2 beabsichtigt.

Zu Nummer 2:

Sofern es die Weitergabe der erhöhten Entlastungsbeträge des Bundes für Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber betrifft, wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen. Darüber hinaus entwickelt sich die Steuereinnahmesituation aufgrund der anhaltend guten Konjunktur nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung deutlich besser als mit den ursprünglichen Ansätzen im Haushaltsplan 2016 prognostiziert. Die höheren Einnahmen sollen vorzeitig an die kommunale Ebene weitergegeben werden. Das exakte Ergebnis der Spitzabrechnung des Bundes wird sich in den Ist-Einnahmen niederschlagen. Es unterfällt somit der Verbundabrechnung in 2017. Um die Spitzabrechnung des Bundes jedoch auch beim Abzugsbetrag nachvollziehen zu können, wird die Verbundabrechnung mit den Sätzen 3 und 4 auf diesen erweitert.

Zu Artikel 3:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2016 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.